

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung enthält zur allgemeinen Schulordnung ergänzende Regeln und Anweisungen für das Verhalten und Zusammenleben aller Personen, die sich im Schulbereich aufhalten bzw. an Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Schulveranstaltungen teilnehmen. Rücksichtsvolles, hilfsberechtigtes und freundliches Benehmen wird von allen erwartet.

Pflichten der Schüler:innen:

Die Pflichten der Schüler:innen sind im Schulunterrichtsgesetz § 43 geregelt, insbesondere aber:

Der/die Schüler:in soll

- durch entsprechendes Verhalten und Mitarbeit die Unterrichtsarbeit fördern,
- sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich verhalten,
- regelmäßig am Unterricht teilnehmen,
- die notwendigen Unterrichtsmittel mitbringen,
- das Mitbringen von Gegenständen, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, unterlassen.

Unterrichtszeit und Aufsicht:

Die Schüler:innen sollen sich vor Beginn des Unterrichts sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am jeweils festgelegten Treffpunkt einfinden. Die Beaufsichtigung der Schüler:innen beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler:innen ab der 7. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler:innen entbehrlich ist. Das Verlassen des Schulhauses ist nur in Ausnahmefällen (nach Rücksprache mit Klassenvorstand oder Direktorin) gestattet. Schüler:innen ab der 6. Klassen dürfen in Freistunden das Schulhaus verlassen.

Probephase: 6. + 7. Klassen dürfen vom 19. Mai 2025 bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 in der 11 Uhr-Pause das Schulhaus verlassen, um das Parklet zu benutzen. Der Bereich der Rahlgasse darf nicht verlassen werden. Wenn es keine Probleme mit Pünktlichkeit, Plastikmüllaufkommen, vermehrten WC-Besuchen und Essen in der

darauffolgenden Stunde gibt, wird diese Regelung ab dem nächsten Schuljahr eingeführt. Das Verlassen des Schulhauses ist grundsätzlich nur über den Haupteingang (Rahlgasse 4) gestattet.

Nach der letzten Unterrichtsstunde sollen die Sessel auf den Tisch gestellt und die Klasse sauber verlassen werden.

Der Aufenthalt nach Unterrichtschluss im Schulgebäude ohne Beaufsichtigung durch einen Lehrer/eine Lehrerin ist verboten. Jedoch ist die Benützung des Schüler:innenaufenthaltsraumes für Schüler:innen der 6. – 8. Klasse während der unterrichtsfreien Zeit vorgesehen.

Schüler:innen der Unterstufe dürfen sich zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht nur dann im Schulgebäude aufhalten, wenn sie für die „Mittagsaufsicht“ angemeldet sind.

Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist Pflicht. Unentschuldigtes Zuspätkommen verstößt gegen das Schulunterrichtsgesetz und ist eine Störung und mangelnde Rücksicht gegenüber Lehrer:innen und Schüler:innen.

In den Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung besteht Hausschuhpflicht.

Umgang mit Internet, Handys, Smartphones u.Ä.

Basis für den Umgang miteinander in der Schule – online und offline – ist gegenseitiger Respekt. Das Nutzen von illegalen oder für Schüler:innen ungeeigneten Inhalten bzw. die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material ohne Zustimmung der Urheber:innen ist in der Schule untersagt. Es dürfen nur Fotos oder Videos von Personen aufgenommen und/oder im Internet verwendet werden, wenn die Abgebildeten, bzw. die Erziehungsberechtigten von unter 14-jährigen zustimmen. Werden Internet-Inhalte für Referate, Hausübungen u.Ä. verwendet, müssen die betreffenden Passagen gekennzeichnet und mit einer entsprechenden Quellenangabe versehen werden.

Allen Schüler:innen ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden Geräten in der Schule und bei Schulveranstaltungen verboten, außer

- eine Lehrperson gestattet die Nutzung für den Unterricht
- die Nutzung ist aus medizinischen Gründen notwendig
- eine Lehrperson gestattet bei mehrtägigen Schulveranstaltungen zu bestimmten Zeiten die Nutzung.

Mobiltelefone, Smartwatches und ähnliche Geräte sind prinzipiell ausgeschaltet in der Schultasche oder im Spind zu verwahren. Bei Verstößen ist das Gerät bis zum Ende des Unterrichts der Lehrperson zu übergeben und es erfolgt eine Einstufung in die schuleigene Verhaltensskala. Bei mehrmaligen Verstößen ist das Gerät einem/einer Erziehungsberechtigten auszufolgen.

Für die Oberstufe tritt diese Regelung mit dem Schuljahr 25/26 in Kraft. Sie umfasst nicht Chromebooks, Tablets oder Laptops.

Lehrpersonen haben eine wichtige Vorbildfunktion in Bezug auf den Umgang mit digitalen Medien, im Alltag vor allem in Bezug auf die Nutzung des Smartphones und gehen daher verantwortungsvoll mit ihren privaten Mobilgeräten um.

Während des Unterrichts und der Aufsichtstätigkeit beschränkt sich deren Nutzung auf pädagogisch oder organisatorisch notwendige Zwecke.

Erkrankungen während des Unterrichts:

Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin während des Unterrichts plötzlich, sodass eine weitere Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist, so muss er / sie in der 1. und 2. Klasse von den Erziehungsberechtigten oder von einem von jenen genannten Stellvertretern / Stellvertreterinnen abgeholt werden; die Verständigung erfolgt telefonisch. Der Schüler / die Schülerin kann ab der 3. Klasse auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nach Bestätigung seitens der Erziehungsberechtigten via E-Mail auch allein entlassen werden. In solchen Fällen übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Entschuldigungen:

Bei gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht ist der Klassenvorstand oder die Schulleitung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Der Schüler / die Schülerin hat unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Bei Infektionskrankheiten besteht sofortige Meldepflicht.

Mitteilungsheft:

Für besondere Eintragungen, Mitteilungen und Informationen an die Eltern hat jeder Schüler / jede Schülerin der 1.-2. Klasse ein Mitteilungsheft zu führen. Die Eltern sind verpflichtet, täglich ins Mitteilungsheft zu schauen. Die LehrerInnen achten darauf, dass wichtige Informationen auch im Mitteilungsheft eingetragen werden. Die Kenntnisaufnahme von abgesagten Stunden wird von den LehrerInnen nur in den 1. Klassen überprüft.

Haftung der Schule:

Die Schule haftet weder für Wertgegenstände (z.B. Uhren, Smartphones, Schmuck, Geldbeträge) noch für die Bekleidung und Unterrichtsmittel der Schüler:innen.

Schäden:

Auszug aus der 22. Verordnung des BMUK vom 24. Juni 1974, BGBl 373, betreffend die Schulordnung:

§4 (3) "Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln."

Schäden und Beschmutzungen, die durch Verstöße gegen die Hausordnung entstanden sind, müssen, soweit die Reparatur bzw. Reinigung dem Schüler / der Schülerin zumutbar ist, von ihm / ihr selbst behoben werden. Soweit dies nicht möglich ist, müssen schadhafte Gegenstände vom Schüler / von der Schülerin nach Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

Pausen:

Pausen dienen der Erholung und der Kommunikation. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen in diesem Sinn aufeinander Rücksicht nehmen. Die Schüler:innen sollen sich in der Pause so verhalten, dass niemand zu Schaden kommt und keine Gegenstände beschädigt werden. Es liegt im Ermessen der Pausenaufsicht, bei Spielen oder Vorgängen, die gefährlich erscheinen, einzugreifen. Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- Kein Sitzen oder Stehen auf Heizkörpern, Kästen und Fensterbänken.
- Im gesamten Schulhaus ist das Ballspielen nicht gestattet (auch nicht mit Softbällen)
- Mit dem Läuten (Ende der Pause) gehen die Schüler:innen in ihre Klasse.

Gewalt / Aggression:

Gewalt unter Mitschüler:innen ist keine Problemlösung. Andere werden unterdrückt, gefährdet, gedemütigt. Bei Vorfällen dieser Art soll zuerst versucht werden, innerhalb der betroffenen Gruppe eine Lösung zu finden. Auch die Schülerberater:innen und die Streithelfer:innen stehen für solche Fälle als vertrauliche Ansprechpartner:innen zur Verfügung. In diesem Fall haben Schüler:innen die Möglichkeit, während der Unterrichtszeit deren Sprechstunden in Anspruch zu nehmen. Kommt es dennoch zu weiteren Vorfällen, so sind im Sinn der Schulpartnerschaft auch die Schulleiterin und die Eltern miteinzubeziehen, allenfalls auch eine Psychologin / ein Psychologe zu Rate zu ziehen.

Beobachtet eine Lehrperson eine Situation, in der Gewalt und/ oder Aggression passiert, ist sie dazu verpflichtet, diese anzusprechen bzw. einzuschreiten sowie diese entweder direkt lösungsorientiert zu unterstützen oder bei KV bzw. Direktion zu melden.

Der Gebrauch einer gewaltfreien Sprache dient dem gegenseitigen Respekt. Alle am Schulleben beteiligten Personen haben sich einer gewaltfreien und geschlechtersensiblen Sprache zu bedienen. Lehrpersonen sind zudem dazu verpflichtet, Schüler:innen darauf anzusprechen, wenn diese - beiläufig oder beabsichtigt - diskriminierende, beleidigende, herabwürdigende oder sexistische Äußerungen tätigen und dazu im pädagogischen Sinne zu intervenieren oder eventuelle Konsequenzen zu setzen.

Rauchen / alkoholische Getränke / Drogen:

Der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen ist in der Schule sowie auf Schulveranstaltungen grundsätzlich und striktest verboten. Das Rauchen ist innerhalb des Schulgebäudes untersagt, ebenso die Benutzung von E-Zigaretten, Vapes, Snus und ähnlichem. Das Rauchen am Gehsteig vor der Schule ist nicht erwünscht.

Abfall

Wir erwarten von allen am Schulleben beteiligten Personen, dass sie sich am gemeinsamen Ziel der Müllvermeidung orientieren. Darüber hinaus sind die Klassenordner:innen dazu verpflichtet, täglich die Abfallkübel der Klasse, ausgenommen die Restmüllbehälter, in den vorgesehenen Behältern am Gang zu entsorgen („Abfalltrennungs-System“).

Beschlossen in dieser Fassung vom Schulgemeinschaftsausschuss am 13.05.2025